

Mit einer Schlüsselkraftversicherung (Keyman-Police) sollen im Unternehmen Liquiditätsausfälle ausgeglichen werden, die insbesondere im Todesfall einer Schlüsselkraft beim Unternehmen entstehen können.

Schlüsselkräfte sind in der Regel Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer AG oder leitende Angestellte. Bei der Keyman-Police wird die Versicherung ausschließlich allein auf das Leben der Schlüsselkraft abgeschlossen. Das Unternehmen ist Versicherungsnehmer und Beitragszahler sowie hinsichtlich der Versicherungsleistung allein bezugsberechtigt.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zu unterscheiden:

I. Kapitalgesellschaft

Ist der Versicherungsnehmer eine Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH), so gilt folgendes:

- Die Beiträge sind als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG abzugsfähig, da bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen ist.
- Die Versicherungsdauer sollte maximal bis auf den Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausscheidens der Schlüsselkraft begrenzt sein.
- Möglicherweise entstehende Ansprüche müssen in der Bilanz aktiviert werden.
- Die Leistungen aus der Versicherung sind Betriebseinnahmen.

II. Personengesellschaft bzw. Einzelunternehmer

Ist der Versicherungsnehmer ist eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, Partnerschaft) oder ein Einzelunternehmer, so ist weiter zu unterscheiden:

1. VP ist Unternehmer

Ist die versicherte Person Unternehmer/ Mitunternehmer/ Teilhaber/ Partner, so gilt:

- Die Versicherung wird dem Privatvermögen des Unternehmers, Mitunternehmers, Teilhabers oder Partners zugeordnet und auch steuerlich wie eine private Versicherung behandelt. Die Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, eventuell entstehende Ansprüche müssen nicht aktiviert werden und die Versicherungsleistung ist keine Betriebseinnahme.
- Die Beiträge werden aus bereits versteuertem Vermögen geleistet.
- Wurden Beiträge vom betrieblichen Konto gezahlt, stellen sie keine Betriebsausgaben dar, sondern werden als Entnahmen behandelt.

2. VP ist „fremder Dritter“

Ist die versicherte Person ist ein „fremder Dritter“ (z.B. ein leitender Angestellter oder ein wichtiger Mitarbeiter), so gilt:

- Die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung bei Kapitalgesellschaften finden grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Hinweis

Die steuerlichen Informationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden maßgeblichen Steuerregelungen (01.2022). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Diese Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.